

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemein

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für jegliche Rechtsgeschäfte, die zwischen der Ernst Mändli AG und dem Kunden entstehen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

1.1. Vertragsabschluss

Die Buchung kann telefonisch, schriftlich, online oder persönlich erfolgen. Der Vertrag ist gültig, wenn der Kunde die Bestätigung schriftlich erhalten hat. Ein Widerruf ist innert 3 Tagen nach Vertragsabschluss möglich.

1.2. Haftung

Die Ernst Mändli AG haftet für den Schaden, den Arbeitnehmende oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtung unter gebotener Sorgfalt verursacht haben. Handelt ein Teilnehmender fahrlässig oder missachtet die Sicherheitsanweisungen des Personals oder angebrachten Beschilderungen, ist die Haftung der Ernst Mändli AG ausgeschlossen. Die Ernst Mändli AG haftet in keinem Fall für Schäden, die dem Kunden in Zusammenhang mit Leistungen des Dritten entstehen. Allfällige Schadenersatzforderungen sind an den Dritten zu richten.

1.3. Zahlung

Rechnungen werden in Schweizer Franken (CHF) inkl. dem gesetzlichen Mehrwertsteuersatz ausgestellt. Eine Rechnungsstellung ist ab einem Betrag von CHF 300.00 möglich. Bei kleineren Beträgen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 erhoben. Nach erfolgter Rechnungsstellung ist eine Zahlung mit Gutscheinen oder Kredit-/Debitkarte nicht gestattet. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage netto. Wir behalten uns vor, andere Zahlungsfristen inkl. Vorauszahlung schriftlich zu vereinbaren.

Massgebend zur Berechnung der Annullationsfrist ist das Eintreffen der schriftlichen Mitteilung bei uns. Beim Eintreffen an Wochenenden oder Feiertagen ist der nächstfolgende Arbeitstag massgebend.

2. Schiffsfahrten: Allgemein

2.1. Zahlungsmöglichkeiten

Es kann bar, mit Debit- oder Kreditkarte auf dem Schiff oder vor Ort bezahlt werden. Davon ausgeschlossen sind Zahlungen mit der PostFinance Card.

2.2. Reservierung

Sobald der Kunde das Ticket für die Kursfahrt oder die Reservationsbestätigung für die Event-/Extrafahrt erhalten hat, gilt die Reservierung als verbindlich. Der Begriff «öffentliche Kursfahrten» umfasst die *3A 30 Minuten Rundfahrt*, die *3B Grosse Rundfahrt* sowie die *3B Kursschiff zum Rheinfall*. Der Begriff «Eventfahrten» umfasst das *Brunchschiff*, die *Schleusenfahrt nach Eglisau* sowie das *Rheinfall-Feuerwerk*.

2.3. Verpflichtung des Kunden

Die bestätigten Abfahrtszeiten müssen strikt eingehalten werden. Bestelltes Essen (Getränke, Apéro, usw.) muss in jedem Fall bezahlt werden. Das Anbringen von Schiffsddekorationen muss vorab mit der Ernst Mändli AG besprochen und bewilligt werden.

2.4. Weitere Vertragsbestimmungen

Bei zwingenden Gründen (ungünstige meteorologische Bedingungen, Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks, staatliche Massnahmen, technische Probleme, etc.) kann die Fahrt geändert oder abgesagt werden. Für die Einhaltung der bestätigten Fahrzeit wird keine Gewähr übernommen. Im Falle einer Absage erhaltet der Kunde den Kaufpreis rückerstattet.

2.5 Transport von Hunden und Fahrräder

Auf den öffentlichen Kursfahrten fahren Hunde kostenlos mit, sofern sie gut sozialisiert und kurz angeleint sind. Der Hund hat dabei ein trockenes Fell zu haben und darf nicht auf der Sitzfläche Platz nehmen. Das Mitführen von Hunden ist auf Eventfahrten nicht gestattet.

Fahrräder benötigen ein Kinderticket. Es besteht keine Transportpflicht von Fahrrädern.

3. Öffentliche Kursfahrten

3.1. Absage durch Kunde

Die Umbuchung einer bestätigten Kursfahrt kann bis 48 Stunden vor Abfahrt schriftlich oder telefonisch erfolgen. Im Falle einer Stornierung wird 85% des Kaufpreises rückerstattet.

4. Eventsfahrten

4.1. Absage durch Kunden

Eine Abmeldung durch den Kunden kann bis 6 Tage vor dem Anlass stattfinden. Bei Einhaltung dieser Frist, kann der Kunde das Ticket über den gleichen Leistungsumfang umbuchen oder stornieren.

Bei Absage der Eventfahrt durch den Kunden fallen folgende Gebühren an:

- Hat der Kunde die Fahrt über den Webshop gebucht und storniert diese bis 6 Tage im Voraus, wird eine Bearbeitungsgebühr von 15% abgezogen.
- Bei Stornierungen 0 - 4 Tage im Voraus wird 100% des Auftrages in Rechnung gestellt.
- Bei nachgewiesener Reiseunfähigkeit (Unfall/Krankheit) der betroffenen Person wird eine Bearbeitungsgebühr von 15% abgezogen oder die Fahrt umgebucht.

4.2. Annullierung

Die Ernst Mändli AG behält sich vor, bei ungenügender Teilnehmerszahl die Fahrt spätestens 5 Tage vor dem Anlass zu annullieren. In diesem Fall wird dem Kunden, der von ihm bereits bezahlte Betrag zurückerstattet oder es wird ein alternativer Termin für dieselbe Leistung angeboten.

5. Extrafahrten

5.1. Änderung des Vertrages

Ändert die in der Reservationsbestätigung aufgeführte Personenzahl, so ist dies schriftlich mindestens 5 Tage vor Reiseternin mitzuteilen. Erscheinen zum Reiseternin weniger Fahrgäste, berechnet die Ernst Mändli AG die vom Kunden kommunizierte Personenzahl.

5.2. Absage durch Kunden

Die Annullierung des bestätigten Auftrages muss schriftlich erfolgen. Die Ernst Mändli AG verrechnet folgende Bearbeitungskosten:

- 21 Tage oder mehr im Voraus: CHF 100.00
- 8 – 20 Tage im Voraus: 50% des Auftrages
- 0 – 7 Tage im Voraus: 80% des Auftrages
- Bei Nichterscheinen wird der bestätigte Betrag in Rechnung gestellt.

6. Verkauf und Reparatur von Booten

6.1. Reservierung

Sobald der Kunde die Bestätigung über den Kauf oder die Revision/Überholung des Boots erhalten hat, gilt diese als verbindlich.

6.2. Zahlung

Die Rechnung wird üblicherweise in Schweizer Franken (CHF) inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer ausgestellt. Nach Bestätigung des Auftrages ist eine Akontozahlung von 70% zu zahlen. Die Restzahlung ist innert 10 Tagen nach Auslieferung/Abholung fällig.

6.3. Weiteres

Weiteres gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Schweizerischen Bootbauer-Verbandes im Anhang.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Recht

Im Verhältnis zwischen dem Kunden und der Ernst Mändli AG ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

7.2. Bestandteil

Die hier aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil des Vertrages.

Nohl, im Februar 2024



I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen sind auf die Ausführung von Umbau-, Reparatur- und Änderungsarbeiten an Booten durch eine dem Schweizerischen Bootbauer-Verband angehörende Werft anwendbar.
2. Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, hat das keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Besteller und Werft verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck des Vertrages möglichst nahekommen.

II. Vertragsabschluss

3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen zwischen der Werft und dem Besteller bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (normaler Postverkehr und Telefax, nicht jedoch E-Mail).
4. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung durch die Werft zustande („Auftragsbestätigung“).
5. Vertragsbestimmungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit die Werft diese ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

6. Der vereinbarte Preis versteht sich netto in Schweizer Franken (exkl. MWST) und gilt für Lieferung ab Werft. Er ist ohne Abzüge oder Rückbehalte zu zahlen. Teilbeträge sind jeweils nach Vereinbarung fällig.
7. Eine Verrechnung des Bestellers mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
8. Sämtliche Nebenkosten wie zum Beispiel für Fracht und Versicherungen gehen zu Lasten des Bestellers.
9. Der Besteller hat alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallen.
10. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach dem am Domizil der Werft üblichen Zinsverhältnissen richtet.

IV. Lieferfristen

11. Eine Frist für die Ausführung der Arbeiten ist für die Werft nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt und der Umfang einer allfälligen Verzugsentschädigung schriftlich festgehalten worden ist.
12. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrages bzw. sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeit vorliegen. Sie gilt als eingehalten, wenn das Boot abnahmebereit ist.
13. Der Besteller kann die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist nicht verlangen, wenn er ihm obliegende Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder – ist ein solcher nicht bezeichnet – nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung der Werft vornimmt und dies die Werft ihrerseits an der Erbringung ihrer Leistung hindert. Gleiches gilt, wenn der Besteller sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet.
14. Verlängert sich die Lieferfrist aus Gründen, welche die Werft nicht zu vertreten hat, teilt sie dies dem Besteller unverzüglich mit.
15. Ändert oder erweitert sich der Arbeits- oder Lieferumfang gegenüber dem ursprünglichen Vertrag auf Wunsch des Bestellers, so verliert die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ihre Gültigkeit. Der Besteller kann jedoch verlangen, dass eine neue, dem Umfang der Änderung oder Erweiterung angepasste Lieferfrist festgelegt wird.

V. Sicherheiten

16. Die Werft behält sich vor, bis zur Befriedigung ihrer Forderungen das Retentionsrecht nach den Art. 895 ff. ZGB geltend zu machen.
17. An Booten, welche nicht im Eigentum des Bestellers stehen, werden Arbeiten nur gegen vorgängige Leistung einer angemessenen Sicherheit vorgenommen.

VI. Transport

18. Das Boot, an dem Arbeiten vorzunehmen sind, ist vom Besteller auf seine Kosten bei der Werft abzuliefern und nach Durchführung der Arbeiten dort wieder abzuholen. Ein auf Verlangen des Bestellers durchgeführter An- oder Abtransport des Bootes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und/oder Verladung – erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Die Werft braucht

den Abtransport erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises sowie aller bereits entstandenen und noch entstehenden Transport-, Verpackungs- und Verladekosten zu veranlassen.

19. Bei An- oder Abtransport trägt der Besteller die Transportgefahr.
20. Übernimmt die Werft den Transport, erfolgt dieser auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Besondere Wünsche betreffend Transport und Versicherung sind rechtzeitig bekannt zu geben.
21. Für den Transport wird eine Transportversicherung seitens der Werft nur auf besonderen Wunsch des Bestellers und nur in dessen Namen und für dessen Rechnung abgeschlossen. Die Werft empfiehlt den Abschluss einer Transportversicherung.

VII. Gewährleistung

22. Die Werft verpflichtet sich, die Arbeiten fachgerecht auszuführen oder durch Dritte fachgerecht ausführen zu lassen.
23. Die Werft leistet für die Dauer von 12 Monaten nach Ablieferung („Gewährleistungsfrist“) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Gewähr für die fachgemässe und sorgfältige Ausführung der von ihr vorgenommenen Arbeiten.
24. Die Gewährleistung für vom Besteller oder Dritten gelieferte Bestandteile entspricht der von dieser gestatteten Gewährleistung, maximal der gemäss Ziff. 23 hiervoor Vereinbarten.
25. Erweist sich das Boot oder Teile desselben als schadhaft und sind diese Mängel nachweislich auf mangelhafte Ausführung oder auf fehlerhaftes, von der Werft geliefertes Material zurückzuführen, so wird die Werft diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist durch Instandstellung oder Auswechseln von schadhafte Teilen beseitigen. Voraussetzung ist, dass der Werft diese Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden.
26. Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt die Werft die Gewährleistung im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, allerdings nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
27. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Besteller nicht sofort geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft oder wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der Werft Arbeiten am Boot ausführen.
28. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

VIII. Haftung

29. Die Werft haftet gegenüber dem Besteller für Schäden, soweit diese von ihrem Personal anlässlich der Ausführung der ihr vom Besteller übertragenen Arbeiten oder bei der Beseitigung von Mängeln gemäss Ziff. VII nachweislich durch grobes Verschulden verursacht worden sind. Absichtlich oder grobfahrlässig verschuldete Schäden ersetzt die Werft unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet sie für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden bis zum Betrage von 100'000 CHF je Schadenereignis und für Vermögensschäden höchstens bis zum Betrage von 50'000 CHF je Schadenereignis.
30. Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch ihn selber oder sein Personal oder durch von ihm zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien verursacht werden.
31. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn oder von indirekten Schäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden oder Verluste geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
32. Vorbehalten bleibt die Haftung nach dem Bundesgesetz über die Produkthaftungspflicht.

IX. Gefahrtragung

33. Der Besteller trägt das Risiko der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Verlustes des Bootes während der Ausführung der Arbeiten – ungeachtet davon, wo diese ausgeführt werden – und während des Transportes oder der Lagerung des Bootes.
34. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

X. Gerichtsstand

35. Gerichtsstand für den Besteller wie auch für die Werft ist der Sitz der Werft. Es gilt das Schweizer Recht.